

**Erste Änderungssatzung zur Studienordnung sowie zur Anlage Nr. 28
der Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre
im Studiengang Magister Artium vom 13.12.1994**

Der Senat der Universität Leipzig erläßt folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung sowie zur Anlage Nr. 28 der Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Studiengang Magister Artium:

Artikel 1

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 13.12.1994 für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Studiengang Magister Artium sowie die Anlage Nr. 28 zur Magisterprüfungsordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 53 vom 13.12.1994, S. 1468 - 1495) werden wie folgt geändert:

1. Zu § 9 (1) 4: die Formulierung "erster Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" ersetzen.
2. Zu § 9 (1) 5: die Formulierung "zweiter Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "eine Spezielle Volkswirtschaftslehre" ersetzen.
3. Zu § 10 (3) 1: für Statistik "(4 V/2 Ü) 6 SWS" durch "(3 V/1 Ü) 4 SWS" ersetzen.
4. Zu § 10 (3) 2.3: die Formulierung "2 Teilgebiete ... 4 SWS" durch die Formulierung "3 Teilgebiete ... 6 SWS" ersetzen.
5. Zu § 10 (3): den Satz 1 des vorletzten Abschnitts ("Es wird dringend angeraten, ... Volkswirtschaftslehre gehören.") ersetzen durch:
"Es wird dringend angeraten, die 3 Teilgebiete aus § 10 (3) 2.2.1. bis 2.3.4. im Grundstudium so auszuwählen, daß sie ein fachlich sinnvolles Fundament darstellen für: a) die Auswahl derjenigen Teilgebiete, die gemäß § 10 (4) dieser Studienordnung im Hauptstudium zum Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre gehören, und b) die Auswahl der einen Speziellen Volkswirtschaftslehre, die gemäß § 10 (4) dieser

Studienordnung im Hauptstudium zu studieren ist."

sowie hinter Satz 2 des letzten Abschnitts ("Sie erfolgt ... (120 Minuten).") den neuen Satz einfügen:

"Genau eine der 3 Teilklausuren umfaßt entweder das Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik oder aber das Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik."

6. Zu § 10 (4) Satz 2: "4 SWS" durch "2 SWS" und "20 %" durch "10 %" ersetzen.
7. Zu § 10 (4) Satz 3: "16 SWS" durch "18 SWS", "80 %" durch "90 %" und die Formulierung "aus dem ersten und dem zweiten Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "aus dem Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre und aus dem Bereich einer Speziellen Volkswirtschaftslehre" ersetzen.
8. Zu § 10 (4): Die Übersicht "Bereiche/Teilgebiete ... Stundenanteile" vollständig ersetzen durch die neue Übersicht:

Bereiche / Teilgebiete	Stundenanteile		
	Pf	W	Wpf
1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3 Teilgebiete zu je 2 SWS aus den nachfolgenden 6 Teilgebieten:			6 SWS
1.1. Finanzwissenschaft II (2 V)			
1.2. Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen (2 V)			
1.3. Konjunktur und Wachstum (2 V)			
1.4. Markt und Preis (2 V)			
1.5. Wirtschaftspolitik (2 V)			
1.6. Wirtschaftssysteme (2 V)			
2. eine Spezielle Volkswirtschaftslehre mit 12 SWS aus den nachfolgenden 6 Speziellen Volkswirtschaftslehren:			12 SWS
2.1. Empirische Wirtschaftsforschung (12 V/S/Ü)			
2.2. Finanzwissenschaft (12 V/S/Ü)			
2.3. Geld und Währung (12 V/S/Ü)			
2.4. Industrieökonomik und Spieltheorie (12 V/S/Ü)			
2.5. Internationale Wirtschafts- beziehungen (12 V/S/Ü)			
2.6. Makroökonomik (12 V/S/Ü)			

3. Wahlbereich Hauptstudium 2 SWS

9. Zu § 10 (4) vorletzter Satz: die Formulierung "von Blöcken für Wahlpflichtbereiche Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "Spezieller Volkswirtschaftslehren" ersetzen.
10. Zu § 11 (8) Satz 1: das Wort "jeden" durch das Wort "den" ersetzen; das Wort "entweder" vor dem Wort "bereits" einfügen; das Wort "oder" durch die Formulierung "oder aber im" ersetzen; das Wort "erbringen" durch das Wort "bestehen" ersetzen; das Wort "genau" zwischen "wird" und "ein" einfügen.
11. Zu § 12 (1): vollständige Neuformulierung gemäß:
"Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind:
 1. ein Leistungsnachweis in einem der gemäß § 10 (4) gewählten Teilgebiete 1.1. bis 1.6. aus dem Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie
 2. ein Leistungsnachweis in derjenigen Speziellen Volkswirtschaftslehre, die gemäß § 10 (4) aus den Speziellen Volkswirtschaftslehren 2.1. bis 2.6. gewählt wurde.
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden der in Satz 1 geforderte Leistungsnachweis auch in einem anderen Teilgebiet des Bereichs Allgemeine Volkswirtschaftslehre erworben werden. Über die Begründung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät."
12. Zu § 12: Absatz (6) alt wird zu Absatz (3) neu; Absatz (3) alt wird zu Absatz (4) neu; Absatz (4) alt wird zu Absatz (5) neu; Absatz (5) alt wird zu Absatz (6) neu.
13. Zu § 12 (7): Satz 2 durch folgende zwei neue Sätze ersetzen: "Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an SL-Veranstaltungen dürfen im Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre nicht aufgestellt werden. Im Bereich der einen ausgewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an höchstens zwei bereichsspezifischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, um zur Teilnahme an einer SL-Veranstaltung zugelassen zu werden."
14. Zu § 12 (9): Satz 2 durch folgenden neuen Satz ersetzen: "Im Rahmen dieser Einschränkung können Sonstige Leistungsscheine 1. für den Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten, 2. für den Bereich der einen gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre nur nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots erworben werden. "
15. Zu § 12 (9) Satz 3: die Formulierung "eines Wahlpflichtbereichs" durch die Formulierung "der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre" ersetzen.

16. Zu § 12: hinter Absatz (9) einen neuen Absatz (10) einfügen: "Ein Studierender kann jedoch einen Sonstigen Leistungsschein in einer Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre unabhängig davon erwerben, ob sich das betroffene Teilgebiet inhaltlich mit derjenigen Speziellen Volkswirtschaftslehre überschneidet, die er im Hauptstudium gewählt hat." Die alten Absätze (10) und (11) sind in die neuen Absätze (11) bzw. (12) umzubenennen.
17. Zu Anlage 1: Neufassung in der folgenden Form auf der nächsten Seite (die Veränderungen gegenüber der bislang geltenden Fassung von Anlage 1 sind jeweils fett hervorgehoben):

Anlage 1:
Gliederung des Lehrstoffs gemäß § 9

Fach Volkswirtschaftslehre

Bereiche	Statistik	Grundlagen der Volks- wirtschafts- lehre	Allgemeine Volkswirt- schaftslehre	Spezielle Volkswirt- schaftslehre	Wahlbe- reiche und Haupt- studiums
des Grund-					
Teilgebiete	Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		Teilgebiete nach Maßgabe der gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre	
		Einführung in die Geldwirtschaft	Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen		
		Finanzwissenschaft I	Finanzwissenschaft II		
		Grundlagen der Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik		
		Grundzüge der Makroökonomik	Konjunktur und Wachstum		
		Grundzüge der Mikroökonomik	Markt und Preis		
		Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Wirtschaftssysteme		

18. Zu Anlage 2, Punkt 1: "6 SWS" durch "4 SWS" ersetzen.

19. Zu Anlage 2: Punkte 9 bis 20 ersetzen durch:

- "9) Hauptstudium Volkswirtschaftslehre
Bereich: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Teilgebiet: Finanzwissenschaft II
V Finanzwissenschaft II
2 SWS
- 10) Hauptstudium Volkswirtschaftslehre
Bereich: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Teilgebiet: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen
V Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen
2 SWS
- 11) Hauptstudium Volkswirtschaftslehre
Bereich: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Teilgebiet: Konjunktur und Wachstum
V Konjunktur und Wachstum
2 SWS
- 12) Hauptstudium Volkswirtschaftslehre
Bereich: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Teilgebiet: Markt und Preis
V Markt und Preis
2 SWS
- 13) Hauptstudium Volkswirtschaftslehre
Bereich: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Teilgebiet: Wirtschaftspolitik
V Wirtschaftspolitik
2 SWS
- 14) Hauptstudium Volkswirtschaftslehre
Bereich: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Teilgebiet: Wirtschaftssysteme
V Wirtschaftssysteme
2 SWS

Anmerkung: Die Ankündigungen von Lehrveranstaltungen in der gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre richten sich nach den für diesen Bereich maßgeblichen

Bestimmungen, die sich in der Anlage zur Studienordnung für den Studien-gang Volkswirtschaftslehre finden."

20. Zu Anlage 3: im letzten Absatz, Satz 1, die Formulierung "in den zwei Wahlpflichtbereichen Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" ersetzen.
21. Zu Anlage 3: Der Studienablaufplan ist vollständig zu ersetzen durch den neuen Studienablaufplan, der auf den anschließenden Seiten wiedergegeben wird (wesentliche Änderungen jeweils fett hervorgehoben).

Veranstaltungsbezeichnung (Charakter)	Dauer	Verbind- (SWS)	Rhythmus lichkeit	(Semester)
---------------------------------------	-------	-------------------	----------------------	------------

A) Grundstudium

1. Semester (Wintersemester)

- | | | | | |
|--|---|--|----|---|
| - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V) | 2 | | Pf | 2 |
| - Wahrscheinlichkeitsrechnung
und statistische Methoden I (V/Ü) | 4 | | Pf | 2 |

1. Semester insgesamt:

6

- am Ende des 1. Semesters:
Erwerb eines Leistungsnachweises in
Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische
Methoden I

2. Semester (Sommersemester)

- | | | | | |
|--|----------|--|------------|----------|
| - Grundzüge der Mikroökonomik (V/Ü) | 6 | | Wpf | 2 |
| - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (V) | 2 | | Wpf | 2 |

2. Semester insgesamt

je nach Ausübung der Wahlmöglichkeiten: 0 - 8

3. Semester (Wintersemester)

- | | | | | |
|--|----------|--|------------|----------|
| - Grundzüge der Makroökonomik (V/Ü) | 6 | | Wpf | 2 |
|--|----------|--|------------|----------|

3. Semester insgesamt

je nach Ausübung der Wahlmöglichkeiten: 0 - 6

4. Semester (Sommersemester)

- | | | | | |
|---|---|--|-----|---|
| - Einführung in die Geldwirtschaft (V) | 2 | | Wpf | 2 |
| - Finanzwissenschaft I (V) | 2 | | Wpf | 2 |
| - Grundlagen der Wirtschaftspolitik (V) | 2 | | Wpf | |

4. Semester insgesamt

je nach Ausübung der Wahlmöglichkeiten: 4 - 6

im 1. bis 4. Semester fakultative Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Angebot der Universität

4

W

Grundstudium insgesamt:

20

während des 1. bis 4. Semesters:

Ablegen der Zwischenprüfung durch Teilnahme an 3 Teilklausuren, die im Bereich Grundlagen der

- 2/10 -

Volkswirtschaftslehre in jedem Semester angeboten werden

Veranstaltungsbezeichnung (Charakter)	Dauer	Verbind- (SWS)	Rhythmus lichkeit	(Semester)
---------------------------------------	-------	-------------------	----------------------	------------

B) Hauptstudium

5. Semester (Wintersemester)

- | | | | |
|--|---|-----|---|
| - eine Wahlpflichtveranstaltung aus der
Allgemeinen Volkswirtschaftslehre:
Finanzwissenschaft II (V) | 2 | Wpf | |
| 2 | | | 2 |
| Markt und Preis (V)
Wirtschaftssysteme (V) | | | |
| 2 | | | |
| - eine Spezielle Volkswirtschaftslehre aus
dem Angebot der Wirtschaftswissenschaft-
lichen Fakultät | 2 | Wpf | |

5. Semester insgesamt: $\overline{4}$

6. Semester (Sommersemester)

- | | | | |
|---|---|-----|---|
| - eine Wahlpflichtveranstaltung aus der
Allgemeinen Volkswirtschaftslehre:
Geschichte der volkswirtschaftlichen
Lehrmeinungen (V)
Konjunktur und Wachstum (V) | 2 | Wpf | 2 |
| - eine Spezielle Volkswirtschaftslehre aus
dem Angebot der Wirtschaftswissenschaft-
lichen Fakultät | 4 | Wpf | 2 |

6. Semester insgesamt: $\overline{6}$

7. Semester (Wintersemester)

- | | | | |
|---|---|-----|---|
| - eine Wahlpflichtveranstaltung aus der
Allgemeinen Volkswirtschaftslehre:
Wirtschaftspolitik (V) | 2 | Wpf | 2 |
| - eine Spezielle Volkswirtschaftslehre aus
dem Angebot der Wirtschaftswissenschaft-
lichen Fakultät | 4 | Wpf | |

7. Semester insgesamt: $\overline{6}$

Veranstaltungsbezeichnung (Charakter)	Dauer	Verbind- (SWS)	Rhythmus lichkeit	(Semester)
---------------------------------------	-------	-------------------	----------------------	------------

bis zum Ende des 7. Semesters:

Erwerb von je einem Sonstigen Leistungsschein aus

- **einem der Teilgebiete der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und**
- **der gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre**

8. Semester (Sommersemester)

- | | | |
|--|----------|------------|
| - eine Spezielle Volkswirtschaftslehre aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät | 2 | Wpf |
|--|----------|------------|

8. Semester insgesamt:	<u>2</u>	
------------------------	----------	--

im 5. bis 8. Semester eine fakultative Lehrveranstaltung aus dem weiteren Angebot der Universität	2	W
---	---	---

zum Ende des 8. und zum Beginn des 9. Semesters:
Ablegen der Magisterprüfung durch

- **Teilnahme an einer Klausur zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und**
- **Teilnahme an einer mündlichen Prüfung zur gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre**

Hauptstudium insgesamt:	<u>20</u>	
-------------------------	-----------	--

Grund- und Hauptstudium insgesamt:	40	
------------------------------------	----	--

22. Zu Punkt 2.2. aus der Anlage Nr. 28: vollständige Neufassung gemäß:
"2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre erforderlich:
- a) ein Leistungsnachweis in einem der gemäß § 10 (4) gewählten Teilgebiete 1.1. bis 1.6. aus dem Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre und
 - b) ein Leistungsnachweis in derjenigen Speziellen Volkswirtschaftslehre, die gemäß § 10 (4) aus den Speziellen Volkswirtschaftslehren 2.1 bis 2.6. gewählt wurde.

Die beiden Leistungsnachweise müssen während des Hauptstudiums als Sonstige Leistungsscheine (SL-Scheine) erworben werden. Für den Erwerb eines Sonstigen Leistungsscheins muß eine schriftliche Leistung erbracht werden. Diese schriftliche Leistung besteht in der Regel aus einer Klausur, für die eine Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gewährt wird. Bei der Festsetzung der Note eines Sonstigen Leistungsscheins können über die erbrachte schriftliche Leistung hinaus auch mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden. Ein Sonstiger Leistungsschein wird genau dann ausgestellt, wenn die schriftliche Leistung - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von zusätzlichen mündlichen Leistungen - mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde."

23. Zu Punkt 3.2.1. aus der Anlage Nr. 28: die alten Punkte a) und b) durch die nachfolgenden neuen Punkte a) bis c) ersetzen:
- "a) Die Teilklausuren werden in 3 von denjenigen 4 Teilgebieten geschrieben, die der Studierende gemäß § 10 (3) der Studienordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre aus den Teilgebieten 2.2.1. bis 2.3.4. der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre gewählt hat. Genau eine der 3 Teilklausuren umfaßt entweder das Teilgebiet Grundzüge der Makroökonomik oder aber das Teilgebiet Grundzüge der Mikroökonomik. Das Teilgebiet 2.3.4. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist kein Gegenstand einer Teilklausur.
 - b) Ein Teilgebiet, das der Studierende gewählt hat und zu dessen zugehöriger Teilklausur er sich verbindlich angemeldet hat, kann nachträglich nicht mehr gewechselt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Teilklausur im gewählten Teilgebiet nicht bestanden wurde.
 - c) Die Teilklausuren zu den Teilgebieten Grundzüge der Makroökonomik und Grundzüge der Mikroökonomik erstrecken sich über eine Dauer von jeweils 60 Minuten. Die Teilklausuren zu den anderen Teilgebieten 2.2.1. bis 2.3.3. erstrecken sich über eine Dauer von jeweils 30 Minuten."

- Die alten Punkte c), d) und e) sind in die neuen Punkte d), e) bzw. f) umzubenennen.
24. Zu Punkt 3.2.3. aus der Anlage Nr. 28, Satz 3: hinter "lautet" den Satzteil "und höchstens eine Teilklausur nicht bestanden wurde" ergänzen.
25. Zu Punkt 3.3.1. aus der Anlage Nr. 28: die Formulierung "auf die zwei Wahlpflichtbereiche Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "auf den Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre und auf den Bereich der einen gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre" ersetzen.

26. Zu Punkt 3.3.2. aus der Anlage Nr. 28, Satz 1: die Formulierung "Für die beiden Wahlpflichtbereiche Volkswirtschaftslehre erfolgt die Magisterprüfung durch eine gemeinsame schriftliche Prüfung (Klausur)." durch die Formulierung "Im Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre erfolgt die Magisterprüfung durch eine schriftliche Prüfung (Klausur)." ersetzen.
27. Zu Punkt 3.3.2 aus der Anlage Nr. 28, Punkt b: neu formulieren gemäß:
"b) Die Klausur umfaßt jeweils ein Klausurthema für jedes der 3 Teilgebiete, die der Studierende gemäß § 10 (4) der Studienordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre aus den Teilgebieten 1.1. bis 1.6. der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre gewählt hat."
28. In Anlage Nr. 28 einen neuen Punkt 3.3.3. einfügen:
"3.3.3. Im Bereich der einen gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre erfolgt die Magisterprüfung durch eine mündliche Prüfung. Für diese mündliche Prüfung gilt:
a) Die mündliche Prüfung kann als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. b) Die mündliche Prüfung dauert sowohl bei einer Gruppen- als auch bei Einzelprüfung in der Regel 20, höchstens 30 Minuten je Kandidat."
29. Zu Punkt 3.3.3. [alt] aus der Anlage Nr. 28: in den neuen Punkt 3.3.4. umbenennen sowie:
c) in Satz 1 die Formulierung "die zwei Prüfungen in den beiden Wahlpflicht-bereichen Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "beide Prüfungen a) im Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß 3.3.2. und b) im Bereich der einen gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre gemäß 3.3.3." ersetzen;
c) in Satz 2 die Formulierung "die zwei Prüfungen in den beiden Wahlpflicht-bereichen Volkswirtschaftslehre" durch die Formulierung "die schriftliche Prüfung im Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre und für die mündliche Prüfung im Bereich der einen gewählten Speziellen Volkswirtschaftslehre" ersetzen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung sowie zur Anlage Nr. 28 der Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Studiengang Magister Artium wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12.07.1995 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14.11.1995.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
3. Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierende, die sich im Wintersemester 1996/97 oder später im Studiengang Magister Artium für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre immatrikuliert haben.
4. Für Studierende, die im Sommersemester 1996 oder früher als ordentliche Studierende an der Universität Leipzig im Studiengang Magister Artium für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre immatrikuliert waren, gilt diese Änderungssatzung nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7.

5. Soweit diese Änderungssatzung Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstand, Anforderungen oder Fristen der Zwischenprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre verändert, können sich Studierende, die den durch die Zwischenprüfung abzuschließenden Studienabschnitt vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, auf Antrag für die vorgenannten Bedingungen der zuvor geltenden Studienordnung sowie der Anlage Nr. 28 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre vom 13.12.1994 entscheiden. Sie legen dann die Zwischenprüfung nach den Bedingungen dieser zuvor geltenden Studienordnung und Magisterprüfungsordnungsanlage ab.
6. Soweit diese Änderungssatzung Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstand, Anforderungen oder Fristen der Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre verändert, können sich Studierende, die den durch die Magisterprüfung abzuschließenden Studienabschnitt vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, auf Antrag für die vorgenannten Bedingungen der zuvor geltenden Studienordnung sowie der Anlage Nr. 28 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre vom 13.12.1994 entscheiden. Sie legen dann die Magisterprüfung nach den Bedingungen dieser zuvor geltenden Studienordnung und Magisterprüfungsordnungsanlage ab.
7. Der Antrag auf Ablegung der Zwischen- oder Magisterprüfung nach den Bedingungen der zuvor geltenden Studienordnung sowie der Anlage Nr. 28 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre vom 13.12.1994 muß mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Zwischen- bzw. Magisterprüfung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät schriftlich abgegeben werden. Dieser Antrag kann vom Antragsteller nicht widerrufen werden.
8. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten die zuvor geltende Studienordnung sowie die Anlage Nr. 28 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre vom 13.12.1994 mit den Einschränkungen, die sich aus den Absätzen 5 bis 7 dieser Änderungssatzung ergeben, außer Kraft.
9. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung sowie der Anlage Nr. 28 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Studiengang Magister Artium werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt. Insbesondere werden die Bestimmungen dieser Änderungssatzung aus Artikel 2, Absatz 3 und 4 in die entsprechenden Absätze 1 bzw. 2 von § 15 der Studienordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre übernommen.
10. Die Absätze 5 bis 7 aus Artikel 2 dieser Änderungssatzung werden gemäß § 15 (2) der Studienordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre in Übergangsregelungen berücksichtigt, die vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu bestätigen sind.

Leipzig, den 5. Februar 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor